

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Verordnung vom 23.11.1838 publ. 05.12.1838

teljahrhundert der Hochselige, in den dankbaren 27. Nov. 1838.
Herzen seiner Unterthanen fortlebende, Herzog
Peter, nach völliger Befreiung des Landes von
dem Drucke der schwer auf demselben lastenden
Fremdherrschaft, in seine Staaten zurückkehrte
und die Regierung seines treuen Volkes wieder
übernahm, so hält das Consistorium es für an-
gemessen und den allgemeinen Wünschen entspre-
chend, der Freude über die Wiederkehr dieses
unvergesslichen Tages durch eine kirchliche Feier
die würdigste Richtung zu geben.

Es ordnet daher hiemit an, daß in allen
evangelischen Kirchen Vormittags ein festlicher
Gottesdienst gehalten werden soll, und fordert
alle Geistliche auf, bei dieser Gelegenheit ihre
Gemeinden an die Wohlthat einer gerechten und
weisen Regierung durch ein unserem Volke an-
gehöriges Fürstenhaus zu erinnern und sie zum
Dank gegen Gott und zur treuen Anhänglich-
keit an ihren Regenten zu ermuntern.

Das Fest ist am Sonntage zuvor anzu-
kündigen und mit allen Glocken einzuläuten. In
der Stadtkirche wird der Gottesdienst um 10
Uhr seinen Anfang nehmen.

39) Cammer = Bekanntmachung vom
23. Nov., publ. den 5. Dec. 1838.

Da die Vermessung des Landes, welche nach ^{Ausdehnung der} am 21. Febr. 1836

III.

IV.

V.

f. d. Kreise Bechta u. Cloppenburg erlassene Bestimmungen wegen der speciellen Landesvermessung auf die übrigen Kreise des Herzogthums Oldenburg, einschließl. d. Herrschaft Sever.

Erlassung der beschälligen Cammerbekanntmachung vom 21. Febr. 1836 in den Kreisen Bechta und Cloppenburg begonnen und daselbst seitdem der Vollendung nahe gebracht ist, Höchster Vorschrift zufolge auch über die andern Kreise des Herzogthums Oldenburg, einschließl. der Herrschaft Sever, erstreckt werden soll, so werden die nachstehenden durch jene Bekanntmachung in Beziehung auf die Kreise Bechta und Cloppenburg verkündeten Bestimmungen hiedurch gleichmäßig für die übrigen Theile des Landes in Kraft gesetzt.

§. 1.

Allgemeine Bestimmung.

Die Vermessung geschieht unter Oberaufsicht der Cammer und unter Direction des Obergeometers durch angestellte Geometer und denselben untergeordnete Hilfsgeometer.

Sie hat den Flächeninhalt und die Grenzen eines jeden, seiner Lage, Benutzungs- (Cultur-) Art oder der Person seines Eigenthümers nach, abgesonderten Grundstücks (Parcelle) festzustellen.

Die durch die Stück- (Parcellar-) Vermessung erhaltenen Ergebnisse werden in Flurcarten (§. 7. 11.) aufgetragen, diese für jedes Kirchspiel in einem Klasse verbunden und über alle, im Kirchspielsgebiet gelegene Grundstücke Register

angefertigt, worin deren Eigenthümer, Lage, Größe und Benutzungsart nachgewiesen sind.

§. 2.

Die Stückvermessung eines jeden Kirch-^{Trigonometri-}spiels beruht auf einem, dasselbe bedeckenden tri-^{sches Maaß.}gonometrischen Netze.

§. 3.

Die End-Ergebnisse der geometrischen Ar-Genauigkeit. beiten, nämlich die Flächen-Inhalte der Grundstücke, müssen, bei gehörig scharfer Begrenzung derselben bis auf ein Procent genau seyn.

§. 4.

Den Vermessungen wird der Oldenburgi-Grundmaaß-
sche Fuß

= 131,161964 Pariser Linien,

= 135,75306 Preuß. rheinl. Linien

zum Grunde gelegt.

10 Oldenb. Fuß = 9,10847 Pariser Fuß

= 9,427297 Pr. rheinl. Fuß

bilden eine Cataster-Ruthe.

Als Flächenmaaß ist das Stück alten Maaßes (alte Stück):

= 64000 Oldenburgische Quadratfuß

anzunehmen und soll dasselbe in

= 640 Quadratasterruth. à 100 Quadr. F.

eingetheilt werden.

III.

IV.

V.

Das Verhältniß der in verschiedenen Gegenden gebräuchlichen Local-Maasse zum Grundmaaf soll vor der Vermessung vom Amte, unter Mitwirkung des Geometers ermittelt und von der Cammer bestätigt werden.

§. 5.

Begrenzung des Kirchspiels.

Die Vermessung eines Kirchspiels beginnt mit der Bestimmung und Bezeichnung der Grenzen desselben gegen die Nachbar-Kirchspiele.

Zu dem Ende wird die Grenze vom Geometer, mit Zuziehung der Kirchspielsvögte und der Bauervögte der an einander grenzenden Gemeinden, der Markenvorsteher und anderer kundigen Personen begangen, durch Steine oder andere Merkmale kenntlich und dauerhaft bezeichnet und darüber eine Handzeichnung entworfen. Diese wird vom Geometer und den beim Grenzbezuge zugezogenen Personen unterschrieben. Verweigert eine derselben die Unterschrift, so muß dieses nebst der Ursache bemerkt und diese Bemerkung von den Uebrigen bescheinigt werden.

Die Kosten der nöthigen Steine oder Pfähle und das Sehen derselben werden von den betheiligten Kirchspielen bestritten.

§. 6.

Streitige Kirchspielsgrenzen.

Sind Kirchspielsgrenzen streitig, so werden dieselben vom Geometer so verzeichnet, wie

die betheiligten Gemeinden sie fordern. Die Regulirung und Feststellung derselben wird, auf desfalls gemeinschaftlich vom Amte und Obergeometer an die Cammer zu erstattenden Vortrag, von dieser bei der Regierung veranlaßt.

§. 7.

Nach geschehener Begrenzung wird das Kirchspiel in Sectionen oder Fluren abgetheilt, von denen jede im geeigneten Maaßstabe auf einem Kartenblatte von vorgeschriebener Größe muß dargestellt werden können. Diese Flureintheilung geschieht unter Zuziehung des Kirchspielsvogts, der Bauervögte und der nächsten Betheiligten. Sie folgt, so viel als möglich, natürlichen Grenzen und herkömmlichen Abtheilungen, namentlich den Grenzen der Bauerschaften. Die Grenzen der Fluren werden mit Steinen oder andern Grenzmalen bezeichnet und die Kosten dieser Grenzmale, deren Zahl auf die Hauptwendepunkte, und so weit thunlich, beschränkt werden soll, von dem betreffenden Kirchspiel bestritten.

§. 8.

Auf die Flureintheilung folgt die Stück-Stückvermessung (Parcellar-) Vermessung.

Unter Parcellen wird ein einzelnes Grundstück verstanden, welches

III.

IV.

V.

- a. nur einem Eigenthümer gehört;
- b. in der nämlichen Feldlage (Flage, Gewanne, Wendung) liegt;
- c. von der nämlichen Culturart ist.

§. 9.

Wege. Befriedigungen.

Öeffentliche Wege werden besonders aufgenommen und berechnet.

Privatwege werden als besondere Parcellen behandelt, wenn sie abgefriedigt sind, oder wenn ihre Grundfläche mehr als $\frac{1}{5}$ der Parcellen beträgt, über welche sie führen.

Befriedigungen werden mit zu der Parcellen gezogen, zu welcher sie gehören. Beträgt ihre Grundfläche mehr als $\frac{1}{5}$ der Parcellen, so werden sie als besondere Parcellen behandelt.

§. 10.

Aussteinerung der Parcellen.

Die Grundeigenthümer sind auf eine, durch den Kirchspiels- oder Bauervogt an sie ergehende Aufforderung verpflichtet, die Grenzen ihrer Grundstücke, wenn dieselben nicht schon durch natürliche oder unveränderliche Gegenstände begrenzt sind, durch Steine oder andere, der Dertlichkeit entsprechende bestimmte und dauerhafte Grenzmale zu bezeichnen. Daß dieses geschehen, hat der Kirchspielsvogt zu bescheinigen.

§. 11.

Vor der Aufnahme der Grundstücke hat ^{Verzeichniß der} der Kirchspielsvogt dem Geometer ein vom Am- ^{Grundeigenthü-} mer. te als richtig attestirtes, nach der registerlichen Qualität alphabetisch geordnetes Verzeichniß aller Grundeigenthümer einzuhändigen.

§. 12.

Die Gegend, in welcher gemessen werden ^{Anweisung der} soll, ist durch das Amt vor der Vermessung ^{Grundstücke.} bekannt zu machen, und haben die Grundeigenthümer auf ergangene Aufforderung ihre Grundstücke selbst anzuzeigen.

Außerdem hat das Kirchspiel, überall, wo es nöthig ist, einen vorzüglich localkundigen Mann zu bestellen, welcher den Geometer begleitet und ihm die erforderliche Auskunft ertheilt.

§. 13.

Ist bei der Stückvermessung die Auslich- ^{Auslichtung der} tung einer Hecke oder eines Gehölzes erforder- ^{Gehölze &c.} lich, so ist der Eigenthümer, auf die durch den Kirchspiels- oder Bauervogt an ihn ergehende Aufforderung des Geometers, zu deren Beschaffung verpflichtet. Erheblicher Schaden wird nach vorgängiger Taxation aus der Staatscasse ersetzt.

Bei Herrschaftlichen Forsten werden solche Auslichtungen, auf desfällige Aufforderung des

III.

IV.

V.

Geometers, von dem Forstbedienten des Reviers besorgt.

§. 14.

Carten.

Auf den Grund der vorgenommenen Vermessungen werden angefertigt:

- 1) Flurcarten, in welchen sämmtliche in einer Flur belegene Grundstücke verzeichnet sind.
- 2) Kirchspiels- und Amtscarten, welche die Uebersicht der Flurcarten bilden, und den topographischen Inhalt, nicht aber die Grenzen der einzelnen Grundstücke, enthalten.

§. 15.

Flurbuch. Gü-
terverzeichnisse.
Mutterrolle.

Sämmtliche Grundstücke werden nach der Reihenfolge der Belegenheit, unter Angabe der Eigenthümer, der Größe und der Culturart, in dem Flurbuche verzeichnet und neben diesem besondere Verzeichnisse der, zu einem Gutskörper gehörigen Grundstücke (Güterverzeichnisse) angefertigt, welche zusammengetragen, die Mutterrolle bilden.

Diese Güterverzeichnisse sind auf die Frage: ob ein Grundstück Pertinenz einer geschlossenen Stelle sey? ohne Einfluß. Kann sofort erwiesen werden, daß ein Grundstück ein solches Pertinenz nicht sey, oder wird dieses demnächst erwiesen, so kann die Qualität der Veräußer-

lichkeit sogleich, oder in der Folge, im Cataster bei dem Grundstücke bemerkt, durch Erörterung jener Frage aber das Geschäft nicht aufgehaltten werden.

§. 16.

Vor Aufstellung der Flurbücher soll der Geometer die bei der Stückvermessung entstandenen Landrisse, Karten und die zu dem Ende angefertigten provisorischen Güterverzeichnisse mit den einzelnen Eigenthümern auf das sorgfältigste durchgehen, und hat derselbe sie dazu durch das Amt oder den Kirchspielsvogt einladen zu lassen, auch die Erfüllung dieser Obliegenheit bei Ablieferung der Karten und Register durch eine Bescheinigung des Amtes nachzuweisen.

Berlesung des Grundeigenthums.

§. 17.

In der Reihenfolge, wie der Geometer die verschiedenen Actenstücke angefertigt hat, werden sie vom Ober-Geometer eingesehen, in Beziehung auf die vorgeschriebene Genauigkeit und Form geprüft und entweder als richtig anerkannt oder verworfen, und wird im letzten Falle deren neue Anfertigung angeordnet.

Revision der geometrischen Arbeiten.

§. 18.

Die im §. 15. erwähnten Güterverzeichnisse, in welchen die Größe der Grundstücke auch nach dem Localmaasse angegeben werden soll, werden

Austheilung der Güter-Verzeichnisse.

III.

IV.

V.



den Grundeigenthümern von der Cammer durch die Kemter zur Anerkennung zugestimmt, und wird dabei zur Einbringung etwaiger Reclamationen eine Frist gesetzt.

§ 19.

Reclamations-
Verfahren.

Wird von einem Grundeigenthümer gegen den durch den Geometer berechneten Flächeninhalt seiner Grundstücke ein Einspruch gemacht, so werden die als unrichtig angesprochenen Grundstücke in Gegenwart des Ortsvorstandes, des Feldanzeigers, der Nachbarn und des Eigenthümers nochmals ausgemessen.

§. 20.

Wird des Geometers Angabe richtig befunden, so bezahlt der Reclamant die Kosten der Nachmessung; war sie unrichtig, so muß der Geometer ohne weitere Entschädigung die Kosten dieser Nachmessung und der hierauf vorzunehmenden Abänderung tragen.

§. 21.

Will der Geometer oder der Eigenthümer sich hierbei nicht beruhigen, so wird dem Obergeometer die Anzeige gemacht, welcher gleichfalls auf Kosten des sachfälligen Theils, in Gegenwart des Ortsvorstandes eine Revision vornimmt, bei der es ohne weitere Berufung sein Bewenden behält.